

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR AUFTRAGSSCHEINE FÜR AUFTRÄGE VON SEHR GERINGEM, GERINGEM UND MITTLEREM WERT

Der Vertrag besteht aus einem Auftragschein und diesen allgemeinen Bedingungen, den Spezifikationen und der Aufforderung. Bei den verschiedenen Dokumenten wird davon ausgegangen, dass sie sich wechselseitig erklären. Sollte die Auslegung zu Unstimmigkeiten führen, haben sie in der Reihenfolge ihrer Nummerierung Vorrang (1. Auftragschein und allgemeine Bedingungen, 2. Spezifikationen und 3. Aufforderung), und sie haben in jedem Fall alle Vorrang vor dem Angebot des Lieferanten und seinen eigenen allgemeinen Bedingungen, die möglicherweise nicht für den Vertrag gelten.

Diese allgemeinen Bedingungen gelten für Aufträge von sehr geringem, geringem und mittlerem Wert gemäß Definition in Ziffer 14 von Anhang 1 der Verordnung 2018/1046 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32018R1046&from=DE>) in Einklang mit Artikel 66 der Haushaltsordnung der Europäischen Schulen (abrufbar unter: <https://www.eursec.eu/BasicTexts/2017-12-D-21-de-1.pdf>), von der der Lieferant erklärt, dass er alle Bestimmungen gelesen hat und anerkennt.

Paragraph 1: MITTEILUNGEN

- 1.1. Alle Mitteilungen in Verbindung mit dem Vertrag oder dessen Erfüllung erfolgen in Schriftform in Französisch, Englisch oder Deutsch und werden mit der Nummer des Auftragscheins versehen.
- 1.2. Alle förmlichen Mitteilungen sind per Einschreiben mit Rückschein oder auf einem gleichwertigen elektronischen Weg an die E-Mail-Adresse der betreffenden Abteilung, die im Auftragschein angegeben ist, zu übermitteln. Die Mitteilung gilt als erfolgt, wenn sie beim vorgesehenen Empfänger eingeht. Auf dem Postweg verschickte Mitteilungen gelten als bei den Europäischen Schulen an dem Tag eingegangen, an dem sie von der betreffenden Abteilung, die im Auftragschein angegeben ist, erfasst werden.

Paragraph 2: ÄNDERUNGEN

Änderungen dieser allgemeinen Bedingungen sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich eingereicht und von dem im Auftragschein angegebenen Beschaffungsreferenten zur Genehmigung unterzeichnet wurden.

Paragraph 3: ERWEITERUNG DES VERTRAGS

Vorbehaltlich der Zustimmung des Lieferanten kann dieser Vertrag auch auf eine oder mehrere andere juristische Personen als den Unterzeichner des Original-Auftragscheins erweitert werden, sofern diese juristischen Personen fester Bestandteil der öffentlich-rechtlichen internationalen Organisation „Europäische Schulen“ sind.

Paragraph 4: VERTRAULICHKEIT

- 4.1. Die Schule und der Lieferant behandeln alle Informationen und jegliches Dokument in jedweder Form, die bzw. das im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrags schriftlich oder mündlich übermittelt und schriftlich als vertraulich eingestuft werden/wird, vertraulich.
- 4.2. Der Lieferant verlangt von jeder natürlichen Person, die befugt ist, ihn zu vertreten oder in seinem Namen Entscheidungen zu treffen, sowie von Dritten, die an der Ausführung des Auftrags beteiligt sind, eine Zusage, die Bestimmungen dieses Artikels einzuhalten.

Paragraph 5: VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

Alle im Vertrag enthaltenen personenbezogenen Daten werden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und unter gebührender Berücksichtigung der geltenden nationalen Rechtsvorschriften über den Schutz der Privatsphäre verarbeitet. Sofern nichts anderes angegeben ist, werden personenbezogene Daten ausschließlich zum Zweck der Ausführung des Vertragsgegenstands verarbeitet.

Paragraph 6: PREISE, STEUERN UND ABGABEN

Die Preise verstehen sich einschließlich frachtfreier Lieferung und sind verbindliche Festpreise. Sie sind ausschließlich in Euro und ohne Mehrwertsteuer anzugeben.

Paragraph 7: KONTROLLE UND ABNAHME

Der Lieferant verpflichtet sich, nur Waren zu liefern, die den Spezifikationen entsprechen. Die Schule behält sich das Recht vor, Lieferungen oder Leistungen, die zur Abnahme erbracht bzw. geliefert wurden, einer Kontrolle oder Prüfung zu unterziehen. Die Schule kann die Nachbesserung oder den Ersatz nicht konformer Waren oder die erneute Erbringung von nicht ordnungsgemäß ausgeführten Leistungen ohne Erhöhung des Vertragspreises verlangen. Die Schule muss ihre Rechte nach der Abnahme ausüben, und zwar:

- a) innerhalb einer angemessenen Frist, nachdem der Mangel oder der Schaden entdeckt wurde oder hätte entdeckt werden müssen, oder
- b) bevor wesentliche Veränderungen des Zustands der Ware vorgenommen wurden, es sei denn, diese Veränderungen gehören von Natur aus zu dem Mangel oder dem Schaden.

Paragraph 8: MATERIALIEN UND QUALITÄT DER AUSFÜHRUNG

Alle im Rahmen dieses Vertrags in Auftrag gegebenen Ausrüstungsgegenstände, Materialien und Güter müssen neu und in Anbetracht ihrer Beschaffenheit für die vorgesehenen Zwecke von bester Qualität sein. Die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen muss erstklassig sein. Der Beschaffungsreferent kann den Lieferanten schriftlich darum bitten, Beschäftigte, die als inkompetent, nachlässig oder undiszipliniert gelten oder deren Anwesenheit aus irgendeinem Grund unerwünscht ist oder deren Weiterbeschäftigung zur Erbringung der betreffenden Leistungen den Interessen der Schule zuwiderlaufen würde, von ihren Verpflichtungen im Rahmen der vertraglich vereinbarten Leistungen zu entbinden.

Paragraph 9: GEWÄHRLEISTUNG

9.1. Ungeachtet der Kontrolle und Abnahme der im Rahmen dieses Vertrags erfolgten Lieferungen oder Leistungen durch die Schule und unbeschadet längerer, vom Hersteller angebotenen bzw. gemäß den Spezifikationen erforderlichen Gewährleistungsfristen leistet der Lieferant für einen Zeitraum von mindestens zwei (2) Jahren nach Erhalt Gewähr dafür, dass alle im Rahmen dieses Vertrags erfolgten Lieferungen oder Leistungen frei von Material- oder Verarbeitungsfehlern sind und den Spezifikationen sowie allen anderen vertraglich vereinbarten Kriterien entsprechen.

9.2. Falls die gelieferten Waren zurückgegeben, ausgetauscht oder ersetzt werden müssen, trägt der Lieferant die Kosten hierfür. Die Kosten für den Transport und die Haftung für diese Waren während des Transports trägt der Lieferant. Seine Haftung für diese Transportkosten ist auf einen Betrag beschränkt, der den Kosten für die Rücksendung mit dem üblichen gewerblichen Transportmittel zwischen dem im Vertrag angegebenen Zielort und den Räumlichkeiten des Lieferanten entspricht.

Paragraph 10: MENGENABWEICHUNGEN

Für die Waren, die Gegenstand dieses Vertrags sind, sind keine Mengenabweichungen zulässig, es sei denn, diese sind durch das Verladen, den Versand oder die Verpackung bedingt oder auf Toleranzen im Herstellungsverfahren zurückzuführen. In diesem Fall sind Abweichungen nur im Rahmen der vertraglichen Regelungen zulässig.

Paragraph 11: KENNZEICHNUNG DER LIEFERUNGEN

Jedes Packstück muss mindestens die Vertragsnummer, die Lieferanschrift und den Ansprechpartner an der Schule umfassen, sofern diese Angaben vorliegen.

Paragraph 12: ZAHLUNG UND RECHNUNGSSTELLUNG

12.1. Die Zahlung hat innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Eingang einer gültigen Rechnung zu erfolgen. Die Rechnung ist an die im Kästchen „Rechnungsanschrift“ genannte Adresse zu schicken. Der Rechnung ist der Lieferschein beizulegen, der ordnungsgemäß zu datieren und von der Behörde, an bzw. für die die Lieferungen oder Leistungen erfolgt sind, zu unterzeichnen ist. Für nicht im Rahmen dieses Vertrags gelieferte Waren, nicht ausgeführte Arbeiten oder nicht erbrachte Leistungen dürfen keine Zahlungen erfolgen. Die Rechnung ist in dreifacher Ausfertigung zusammen mit folgenden Angaben einzureichen: Nummer des Auftragscheins, Beschreibung der Waren oder Dienstleistungen, Menge, Einheit und Preis. Falls im Vertrag eine oder mehrere Teilzahlungen vorgesehen sind, ist die Nummer der Zahlung folgendermaßen anzugeben: „Teilzahlung Nummer ...“, zusammen mit dem Datum des Auftragscheins.

12.2. Hinsichtlich der Überweisungskosten gilt Folgendes:

- a) die von der Bank der Schule in Rechnung gestellten Gebühren für eingehende Überweisungen gehen zu ihren Lasten;
- b) die von der Bank des Lieferanten in Rechnung gestellten Gebühren für eingehende Überweisungen gehen zulasten des Lieferanten;
- c) Kosten für weitere Überweisungen, die von einer Vertragspartei verursacht werden, werden von der Partei übernommen, die die weitere Überweisung veranlasst hat.

Paragraph 13: AUSSETZUNG DER ZAHLUNGSFRIST

Die Schule kann die im Auftragschein genannten Zahlungsfristen jederzeit aussetzen; hierzu teilt sie dem Lieferanten mit, dass seine Rechnung nicht bearbeitet werden kann, entweder weil sie nicht mit den Bestimmungen des Vertrags in Einklang steht oder weil nicht die richtigen Unterlagen eingereicht wurden. Die Schule teilt dem Lieferanten eine solche Aussetzung so bald wie möglich schriftlich unter Angabe von Gründen mit. Die Aussetzung wird an dem Tag wirksam, an dem die Europäischen Schulen die Mitteilung absenden. Die Frist läuft von dem Tag an weiter, an dem die angeforderten Informationen oder die überarbeiteten Unterlagen eingehen oder die erforderlichen weiteren Prüfungen samt Kontrollen vor Ort abgeschlossen sind. Falls die Aussetzungsfrist länger als zwei (2) Monate dauert, kann der Lieferant die Schule um eine Begründung der Fortsetzung der Aussetzung bitten. Wurde eine Zahlungsfrist wegen der Zurückweisung einer in diesem Paragraphen genannten Unterlage ausgesetzt und wurde die neue Unterlage ebenfalls zurückgewiesen, behält sich die Schule das Recht vor, den Vertrag gemäß Paragraph 17 Absatz 1 Buchstabe c zu beenden.

Paragraph 14: UNTERAUFTRÄGE

14.1. Der Lieferant darf Unteraufträge nicht ohne schriftliche Zustimmung der Schule vergeben und den Auftrag auch nicht de facto von einem Dritten ausführen lassen.

14.2. Der Lieferant ist selbst dann, wenn ihm die Schule den Abschluss von Unteraufträgen mit Dritten gestattet, nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen entbunden und haftet alleine für die ordnungsgemäße Erfüllung dieses Vertrags.

14.3. Der Lieferant trägt dafür Sorge, dass die Unterauftragsvergabe nicht die Rechte und Garantien berührt, die der Schule aus diesem Vertrag und insbesondere aus Artikel 20 zustehen.

Paragraph 15: HÖHERE GEWALT

15.1. Unter höherer Gewalt sind unvorhersehbare und außergewöhnliche, trotz der gebotenen Sorgfalt unabwendbare Situationen oder Ereignisse zu verstehen, die unabhängig vom Willen der Vertragsparteien eintreten, nicht auf einen Fehler oder eine Fahrlässigkeit einer Vertragspartei zurückzuführen sind und eine der Vertragsparteien daran hindern, eine Pflicht aus dem Vertrag zu erfüllen. Leistungsausfall, Fehler an Material oder Ausrüstungsgegenständen sowie Verzögerungen bei der Bereitstellung können nur dann als höhere Gewalt geltend gemacht werden, wenn sie unmittelbar Folge eines anerkannten Falls höherer Gewalt sind; Arbeitsstreitigkeiten, Streiks oder finanzielle Schwierigkeiten können ebenfalls nicht als höhere Gewalt geltend gemacht werden.

15.2. Sieht sich eine der Vertragsparteien mit höherer Gewalt konfrontiert, so verweist sie die andere Vertragspartei unter Angabe der Art, der voraussichtlichen Dauer und der vorhersehbaren Folgen des betreffenden Ereignisses unverzüglich förmlich darauf. Kann der Lieferant infolge höherer Gewalt seine vertraglichen Pflichten vorübergehend oder endgültig nicht erfüllen, so hat er Anspruch auf Bezahlung lediglich der tatsächlich erbrachten Leistungen.

Paragraph 16: AUSSETZUNG DER ERFÜLLUNG DES VERTRAGS

16.1. Der Lieferant kann die Erfüllung des Vertrags oder von Teilen davon aussetzen, wenn die Auftragsausführung aufgrund höherer Gewalt unmöglich oder übermäßig erschwert ist. Er teilt der Schule eine solche Aussetzung unverzüglich mit und legt ihr sämtliche erforderlichen Nachweise und Erklärungen zusammen mit dem Datum vor, an dem der Auftrag voraussichtlich ausgeführt werden kann. Sobald die Voraussetzungen für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erfüllt sind, teilt der Lieferant der Schule dies unverzüglich mit, es sei denn, diese hat den Vertrag bereits beendet.

16.2. Die Schule kann die Erfüllung des Vertrags oder von Teilen davon aussetzen,

- a) wenn das Verfahren zur Vergabe des Vertrags oder die Erfüllung des Vertrags mit schwerwiegenden Fehlern oder Unregelmäßigkeiten behaftet ist oder Betrug vorliegt;
- b) um zu prüfen, ob die mutmaßlichen schwerwiegenden Fehler oder Unregelmäßigkeiten oder der mutmaßliche Betrug tatsächlich vorliegen;
- c) wenn teilweise gelieferte Waren oder teilweise erbrachte Dienstleistungen nicht den Spezifikationen im Auftragschein entsprechen.

16.3. Die Aussetzung ist von dem Tag an wirksam, an dem der Beschluss dem Lieferanten förmlich mitgeteilt wird, oder von einem in der Mitteilung angegebenen späteren Tag an. Die Europäischen Schulen teilen dem Lieferanten so bald wie möglich mit, wenn er die Erbringung der ausgesetzten Leistungen wieder aufnehmen kann, oder informieren ihn darüber, dass sie den Vertrag beenden. Der Lieferant hat im Falle der Aussetzung des Vertrags oder von Teilen davon keinen Anspruch auf Schadensersatz.

Paragraph 17: BEENDIGUNG WEGEN NICHTERFÜLLUNG

17.1. Die Schule kann den Vertrag ganz oder teilweise beenden; hierzu teilt sie dem Lieferanten die Nichterfüllung schriftlich mit, sofern dieser

- a) die Lieferungen oder Leistungen im Rahmen der vertraglich vereinbarten Fristen oder im Rahmen von etwaigen Vertragsverlängerungen nicht erbringt, oder
- b) nach der Vergabe des Auftrags eine der in Artikel 136 bis 141 der Haushaltsordnung für den Haushaltsplan der Europäischen Union in Einklang mit Artikel 66 der Haushaltsordnung der Europäischen Schulen genannten Situationen auf ihn zutrifft, oder
- c) den Vertrag nicht gemäß den Spezifikationen oder einer anderen wesentlichen Vertragspflicht erfüllt, oder
- d) den Verstoß nicht innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen (oder eines längeren, schriftlich mit dem Beschaffungsreferenten zu vereinbarenden Zeitraums) ab Erhalt der Ankündigung dieser Nichterfüllung durch den Beschaffungsreferenten behebt.

Die Schule kann den Vertrag aber auch durch schriftliche Benachrichtigung über die Nichterfüllung des Vertrags beenden, wenn gemäß Paragraph 15 Absatz 2 höhere Gewalt gemeldet wurde, oder wenn die Vertragserfüllung durch den Lieferanten aufgrund höherer Gewalt ausgesetzt wurde, die gemäß Paragraph 16 Absatz 1 mitgeteilt wurde und wenn eine Wiederaufnahme der Erfüllung unmöglich ist oder wenn eine Vertragsänderung die Entscheidung über die Auftragsvergabe in Frage stellen oder zu Ungleichbehandlung zwischen Bietern führen würde.

17.2. Wenn die Schule den Vertrag gemäß Paragraph 17 Absatz 1 ganz oder teilweise beendet und Waren oder Dienstleistungen erwirbt, die mit den im Vertrag vorgesehenen Waren oder Dienstleistungen identisch sind, wenn dieser Vertrag gemäß den Vorschriften und Verfahren der Schule beendet wurde, ist die Schule ausgenommen im Fall höherer Gewalt berechtigt, vom Lieferanten die Rückzahlung zusätzlicher, aufgrund dieser Käufe entstandenen Kosten zu verlangen. Unter diesen Umständen bezahlen die Europäischen Schulen dem Lieferanten erbrachte und erhaltene Lieferungen oder Leistungen zum Vertragspreis abzüglich etwaiger zusätzlicher Kosten.

17.3. Wenn die Schule den Vertrag beenden möchte, teilt sie dies dem Lieferanten unter Angabe der Gründe für die Kündigung förmlich mit. Sie bittet den Lieferanten, innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt der Mitteilung, etwaige Stellungnahmen abzugeben sowie im Fall von höherer Gewalt ihr die Maßnahmen mitzuteilen, die er ergriffen hat, um seinen vertraglichen Verpflichtungen auch weiterhin nachzukommen. Falls diese Stellungnahmen, die von den Europäischen Schulen innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt schriftlich bestätigt werden, nicht anerkannt werden, wird das Kündigungsverfahren fortgeführt.

17.4. Im Falle einer Kündigung verzichtet der Lieferant auf jegliche Forderung wegen daraus entstandenen Schadens, einschließlich entgangenen Gewinns wegen nicht fertiggestellter Leistungen. Bei Erhalt der Mitteilung über die Kündigung trifft der Lieferant alle geeigneten Maßnahmen, um die Ausgaben möglichst gering zu halten, Schäden zu vermeiden und von ihm selbst eingegangene Verpflichtungen zu annullieren oder deren Umfang zu reduzieren. Im Falle der Beendigung kann die Schule für erlittene Schäden Schadensersatz fordern. Bei Beendigung des Vertrags kann sie andere Lieferanten mit der Ausführung oder Fertigstellung der Leistungen beauftragen und ist berechtigt, vom Lieferanten die Rückzahlung möglicher, dadurch verursachter Zusatzkosten zu verlangen, unbeschadet etwaiger anderer Rechte oder Garantien aus diesem Vertrag.

Paragraph 18: HAFTUNG

18.1. Der Lieferant trägt die alleinige Verantwortung für die Einhaltung aller ihm obliegenden rechtlichen Verpflichtungen. Die Schule kann nicht für Schäden haftbar gemacht werden, die durch den Lieferanten verursacht werden oder diesem entstehen, auch nicht für Schäden, die einem Dritten bei oder infolge der Auftragsausführung durch den Lieferanten entstehen, es sei denn, diese Schäden sind auf vorsätzlich regelwidriges oder grob fahrlässiges Verhalten der Europäischen Schulen zurückzuführen.

18.2. Der Lieferant haftet für Verluste oder Schäden, die der Schule während der Auftragsausführung entstehen, einschließlich im Fall der Untervergabe, sowie für Forderungen Dritter; diese Haftung ist allerdings auf maximal das Dreifache des Gesamtauftragswerts begrenzt. Falls diese Schäden auf grob fahrlässiges oder vorsätzlich regelwidriges Verhalten des Lieferanten, seiner Mitarbeiter oder Unterauftragnehmer zurückzuführen sind oder unter seine objektive Haftung für fehlerhafte Produkte im Sinne der Richtlinie 85/374/EWG fallen, ist der Haftungsbetrag des Lieferanten für Schäden oder Verluste unbegrenzt.

18.3. Der Lieferant stellt die Schule von allen Klagen und verursachten Kosten infolge einer geltend gemachten Forderung frei. Im Falle einer Klage, der Geltendmachung einer Forderung oder eines Verfahrens durch einen Dritten gegen die Schule infolge eines durch den Lieferanten bei der Auftragsausführung verursachten Schadens verpflichtet sich dieser zum Schadensersatz. Der Lieferant unterstützt die Schule bei Klagen, die von Dritten in Verbindung mit der Auftragsausführung gegen die Schule erhoben werden, einschließlich wegen angeblicher Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums. Diese Art von dem Lieferanten entstandenen Kosten können von der Schule übernommen werden.

Paragraph 19: ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Dieser Vertrag unterliegt

- a) der in Luxemburg unterzeichneten Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen vom 21. Juni 1994;
- b) dem auf der in Luxemburg unterzeichneten Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen vom 21. Juni 1994 beruhenden internationalen Völkervertragsrecht und insbesondere der Haushaltsordnung der Europäischen Schulen;
- c) der Verordnung 2018/1046 vom 18. Juli 2018 für den Gesamthaushaltsplan der Union.

Der Vertrag unterliegt alternativ dem Recht der Europäischen Union sowie weiterhin hilfsweise dem Recht des Mitgliedstaats, in dem der öffentliche Auftraggeber seinen Sitz hat.

Im Fall einer Streitigkeit über die Auslegung oder Anwendung gilt Folgendes:

- a) Die Parteien versuchen zunächst, mit dem Beschaffungsreferenten eine gütliche Einigung in gutem Glauben herbeizuführen. Dieses Verfahren darf höchstens fünfzehn (15) Tage ab dem Zeitpunkt dauern, an dem eine Partei der anderen ihren Antrag auf Eröffnung des Verfahrens mitteilt. Diese Mitteilung erfolgt per Einschreiben mit Rückschein oder auf elektronischem Wege.
- b) Wird nach dem unter Buchstabe a beschriebenen Verfahren keine gütliche Einigung erzielt, gilt als ausschließlicher Gerichtsstand der eingetragene Sitz der betroffenen Schule.

Paragraph 20: KONTROLLEN UND PRÜFUNGEN

20.1. Die Europäischen Schulen und das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung dürfen die Erfüllung des Vertrags kontrollieren oder einem Audit unterziehen. Diese Kontrollen und Audits können entweder direkt von eigenem Personal oder einer dazu bevollmächtigten externen Einrichtung durchgeführt werden. Solche Kontrollen und Prüfungen können während der Auftragsausführung und danach während eines Zeitraums von zehn Jahren, beginnend mit dem Tag der Zahlung des Restbetrags, durchgeführt werden. Das Auditverfahren gilt als an dem Tag eingeleitet, an dem der Lieferant das entsprechende Schreiben der Europäischen Schulen erhalten hat. Audits sind vertraulich.

20.2. Der Lieferant bewahrt die Originalunterlagen, auch digitalisierte Originale, wenn dies nach innerstaatlichem Recht unter den dort geregelten Bedingungen zulässig ist, vom Datum der Zahlung des Restbetrags an gerechnet zehn Jahre lang auf einem geeigneten Träger auf.

20.3. Der Lieferant gewährt dem Personal der Europäischen Schulen und dem von diesen bevollmächtigtem externen Personal ein angemessenes Recht auf Zugang zu den Standorten und Räumlichkeiten, in denen der Auftrag ausgeführt wird, und zu allen – auch elektronisch vorliegenden – Informationen, die für die Durchführung der Kontrollen und Audits erforderlich sind. Der Lieferant trägt dafür Sorge, dass die Informationen zum Zeitpunkt der Kontrolle oder des Audits verfügbar sind und auf Verlangen in einem geeigneten Format übergeben werden.

20.4. Anhand der bei dem Audit getroffenen Feststellungen wird ein vorläufiger Bericht erstellt. Dieser Bericht wird dem Lieferanten übermittelt, der innerhalb von 30 Tagen nach Eingang dazu Stellung nehmen kann. Der abschließende Bericht wird dem Lieferanten innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf der genannten Frist übermittelt. Auf der Grundlage der Feststellungen in dem abschließenden Audit-Bericht können die Europäischen Schulen geleistete Zahlungen ganz oder teilweise einziehen und andere ihnen notwendig erscheinende Maßnahmen treffen.

20.5. Gemäß Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten sowie Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) kann das OLAF auch Kontrollen und Überprüfungen vor Ort gemäß den im Unionsrecht verankerten Verfahren zum Schutz der finanziellen Interessen der Union vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten durchführen. Aufgrund der dabei getroffenen Feststellungen kann der Auftraggeber gegebenenfalls Einziehungen vornehmen.

20.6. Der Rechnungshof verfügt für die Zwecke von Kontrollen und Audits über dieselben Rechte wie die Europäischen Schulen, insbesondere das Zugangsrecht.

Paragraph 21: VERSCHIEDENES

21.1. Der Lieferant bestätigt, alle Bestimmungen, Paragraphen und Spezifikationen sowie die einzelnen allgemeinen Bedingungen und weitere vereinbarte besondere Bedingungen vollständig gelesen zu haben. Der Lieferant stimmt allen Bestimmungen des Vertrags uneingeschränkt zu.

21.2. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Bedingungen aus welchem Grund auch immer als unwirksam oder nicht durchführbar erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit und Durchführbarkeit des übrigen Vertragsinhalts nicht berührt.

ANWEISUNGEN FÜR DEN LIEFERANTEN

1. Es gelten die allgemeinen Bedingungen, sofern im Vertrag nichts Anderweitiges vereinbart wird.
2. Bitte reichen Sie Ihre Rechnungen in dreifacher Ausfertigung zusammen mit folgenden Angaben ein: Nummer des Auftragsscheins/Vertrags, Beschreibung der Waren/Dienstleistungen, Größen, Mengen, Preis, Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und entsprechende Mehrwertsteuererklärung für das Lieferland.
3. Geben Sie bitte auf jedem Packstück die Nummer des Auftragsscheins an.